

Praxisbeispiele und Sonderfälle im neuen Lohnausweis



Sage Schweiz AG, Oberneuhofstrasse 3, 6340 Baar





Inhaltsverzeichnis

1	Praxisbeispiele für Sonderfälle:	5
1.1	Allgemein	5
1.2	Unterkunft / Gratiswohnung	5
1.3	Unterkunft / vergünstigte Wohnung	6
1.4	Gratisverpflegung	6
1.5	Vergünstigte Verpflegung	7
1.6	Verpflegung im eigenen Betrieb (Gastgewerbe)	7
1.7	Verpflegungsspesen Aussendienstmitarbeiter (gegen Beleg)	8
1.8	Verpflegungsspesen Aussendienstmitarbeiter (Pauschale pro Mahlzeit)	8
1.9	Verpflegungsspesen Aussendienstmitarbeiter / Kadermitglied (monatliche Pauschale)	8
1.10	Verpflegungsspesen Angestellte	9
1.11	Lunch-Checks (bis CHF 180.-/Mt.)	9
1.12	Lunch-Checks (über CHF 180.-/Mt.)	9
1.13	Möglichkeit der Kantinenverpflegung	10
1.14	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Arbeitnehmer übernimmt wesentliche Kosten für das Fahrzeug	10
1.15	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Arbeitnehmer bezahlt monatlichen Pauschalanteil	10
1.16	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Bordbuch wird geführt, kein Abzug beim Arbeitnehmer	11
1.17	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Bordbuch wird geführt, Arbeitnehmer muss privat gefahrene Kilometer bezahlen	11
1.18	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Privatfahrten beschränken sich auf den Arbeitsweg	12
1.19	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Arbeitnehmer bezahlt Benzin für Privatfahrten	12
1.20	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Höchstgrenze beim Kaufpreis gesetzt	13
1.21	Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Privatnutzung erheblich eingeschränkt	13
1.22	Geschäftsfahrzeug – unpersönlicher Poolwagen	13
1.23	Geschäftsfahrzeug – persönlicher Poolwagen	14
1.24	Geschäftsfahrzeug (unecht) – Arbeitgeber übernimmt Leasingraten für Privatwagen, keine geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges	14
1.25	Geschäftsfahrzeug (unecht) – Arbeitgeber übernimmt Leasingraten für Privatwagen, geschäftlich effektiv gefahrene Kilometer werden vergütet	14
1.26	Geschäftsfahrzeug (unecht) – Autospesen werden pauschal vergütet	15
1.27	Halbtaxabonnement – private Nutzung	15
1.28	Halbtaxabonnement – nur geschäftliche Nutzung	15
1.29	Generalabonnement – Abgabe, rein private Nutzung	15
1.30	Generalabonnement – Auszahlung, rein private Nutzung	16
1.31	Generalabonnement – Auszahlung/Abgabe, geschäftliche Nutzung	16
1.32	Streckenabonnement	16
1.33	Parkplatz – nicht zugeteilt	16
1.34	Parkplatz – fest zugeteilt	16
1.35	Parkplatz – Abzug Arbeitnehmer	17
1.36	Parkplatz – Vergünstigung Garagenplatz	17
1.37	Personalrabatt (geringfügig) - Eigenbedarf	17
1.38	Personalrabatt - Weiterverkauf	17
1.39	Personalrabatt - Eigenbedarf	18
1.40	Vorzugszins – auf Guthaben	18
1.41	Vorzugszins – auf Hypotheken	18
1.42	Personalrabatt - Drittfirmen	18



1.43	Personalrabatt – Reka-Checks	19
1.44	Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen	19
1.45	Flugmeilen	19
1.46	Mobiltelefon – geschäftliche Nutzung	19
1.47	Mobiltelefon – geschäftliche und private Nutzung; Mitarbeiter hat privat ein eigenes Mobiltelefon	19
1.48	Mobiltelefon – geschäftliche und private Nutzung; Mitarbeiter hat privat kein eigenes Mobiltelefon	20
1.49	Zutrittskarten für kulturelle, sportliche oder andere Anlässe	20
1.50	Geschäftsreise – Mitarbeiter wird von seinem Partner begleitet	20
1.51	Kinderkrippe (firmeneigene)	20
1.52	Kinderkrippe (firmenfremde)	21
1.53	Ärztliche Vorsorgeuntersuchung – vom Arbeitgeber verlangt	21
1.54	Ärztliche Vorsorgeuntersuchung – von der Pensionskasse verlangt	21
1.55	Geschäftsreisen – vorbereitende Kosten	21
1.56	Naturalgeschenke	21
1.57	Geldgeschenke	22
1.58	Klub- und Vereinsbeiträge	22
1.59	Beiträge an Fachverbände	22
1.60	Krankenkasse – Zahlung direkt an Versicherung; Gleichstellung aller Angestellten	22
1.61	Krankenkasse – Zahlung an Angestellte; Gleichstellung aller Angestellten	23
1.62	Krankenkasse – nur Kadermitglieder	23
1.63	Kollektiv-Krankentaggeldversicherung – Gleichstellung aller Angestellten	23
1.64	Kollektiv-Krankentaggeldversicherung – nur Kadermitglieder	23
1.65	Zusatzversicherung NBU - Einzelverträge	24
1.66	Zusatzversicherung NBU - Kollektivvertrag	24
1.67	Berufliche Vorsorge (2. Säule, inkl. Kaderversicherungen) – Übernahme der Arbeitnehmer-Anteile durch den Arbeitgeber; Gleichstellung aller Arbeitnehmer	24
1.68	Berufliche Vorsorge (2. Säule, inkl. Kaderversicherungen) – Übernahme der Arbeitnehmer-Anteile durch den Arbeitgeber; nur Kadermitglieder	24
1.69	Alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b)	25
1.70	Alle anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	25
1.71	Lebenshaltungskosten – Mietanteil Home-Office	26
1.72	Mietwohnung – Vergünstigung für Hauswart	26
1.73	Lebenshaltungskosten – Schulgelder für Kinder der Angestellten (lokal und deutschsprachige Expatriates)	26
1.74	Lebenshaltungskosten – Schulgelder für Kinder der Angestellten (fremdsprachige Expatriates)	27
1.75	Lebenshaltungskosten – Umzugskosten (Pauschale)	27
1.76	Lebenshaltungskosten – Umzugskosten (effektiv nach Beleg)	27
1.77	Lebenshaltungskosten – effektive Umzugskosten nach Beleg für (unechten) Expatriate	27
1.78	Lebenshaltungskosten – effektive Umzugskosten nach Beleg für (echten) Expatriate	28
1.79	Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitnehmer	28
1.80	Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitgeber (bis CHF 12'000); kein Abzug beim Arbeitnehmer	29
1.81	Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitgeber (über CHF 12'000) – kein Abzug beim Arbeitnehmer	29
1.82	Aus- und Weiterbildung – typisch berufsbegleitende Kurse	29
1.83	Aus- und Weiterbildung – firmeninterne Kurse	29
1.84	Aus- und Weiterbildung – diverse Kurse während einem Kalenderjahr	29
1.85	Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitgeber; Abzug beim Arbeitnehmer	30



1 Praxisbeispiele für Sonderfälle:

1.1 Allgemein

* Durchschnittliche Tage/Monat bei 4 Wochen Ferien → Berechnung:

Kalendertage / Jahr	365
./. 52 Wochenenden à 2 Tage	104
./. 4 Wochen Ferien (à 5 Arbeitstage)	20
Arbeitstage / Jahr	241
Durchschnittliche Arbeitstage / Monat	20.08

* Durchschnittliche Tage/Monat bei 5 Wochen Ferien → Berechnung:

Kalendertage / Jahr	365
./. 52 Wochenenden à 2 Tage	104
./. 5 Wochen Ferien (à 5 Arbeitstage)	25
Arbeitstage / Jahr	236
Durchschnittliche Arbeitstage / Monat	19.67

* Durchschnittliche Tage/Monat bei 6 Wochen Ferien → Berechnung:

Kalendertage / Jahr	365
./. 52 Wochenenden à 2 Tage	104
./. 6 Wochen Ferien (à 5 Arbeitstage)	30
Arbeitstage / Jahr	231
Durchschnittliche Arbeitstage / Monat	19.25

Bei der Deklaration von Weiterbildungskosten auf dem Lohnausweis hat der Arbeitgeber nicht zwischen Aus- und Weiterbildung zu unterscheiden. Die Einschätzungsbehörden werden entscheiden, ob es sich um steuerbares Einkommen handelt oder nicht. Ebenso wird die Steuerbehörde entscheiden ob es sich um eine steuerlich abzugsfähige Weiterbildung oder eine steuerlich nicht abzugsfähige Ausbildung handelt.

1.2 Unterkunft / Gratiswohnung

Sie stellen einem Lehrling ein Zimmer zur Verfügung, ziehen ihm dafür jedoch nichts vom Lohn ab. Dieses Zimmer bewohnt der Lehrling jeweils von Montag bis Freitag. Über das Wochenende fährt er zu sich nach Hause (Freitag Abend bis Montag Morgen). An Feiertagen bleibt der Lehrling in seiner Unterkunft, sofern der Feiertag auf einen Werktag fällt.

Dem Lehrling wird also durchschnittlich 19.67* Tage/Monat die Unterkunft als steuer- und AHV-pflichtige Lohnbasis aufgerechnet.

Unterkunft/Tag gem. Merkblatt N2/2001	10.00
Anzahl Tage pro Monat	19.67
Total mtl. Aufrechnung	196.70
Total jährl. Aufrechnung	2360.40

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Gratisunterkunft Zimmer	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	
Ausgleich Naturalleistung (Gratisunterkunft Zimmer)	-									



1.3 Unterkunft / vergünstigte Wohnung

Sie stellen einem Lehrling ein Zimmer zur Verfügung und ziehen ihm dafür CHF 150.-/Monat von seinem Gehalt ab. Dieses Zimmer bewohnt der Lehrling jeweils von Montag bis Freitag. Über das Wochenende fährt er zu sich nach Hause (Freitag Abend bis Montag Morgen). An Feiertagen bleibt der Lehrling in seiner Unterkunft, sofern der Feiertag auf einen Werktag fällt.

Dem Lehrling wird also durchschnittlich 19.67* Tage/Monat die Unterkunft als steuer- und AHV-pflichtige Lohnbasis aufgerechnet. Da dem Lehrling jedoch CHF 150.-/Mt. für die Unterkunft abgezogen werden, muss nur die Differenz zwischen der Aufrechnung und dem Abzug als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Unterkunft/Tag gem. Merkblatt N2/2001	10.00
Anzahl Tage pro Monat	19.67
Aufrechnung	196.70
<i>Abzug Arbeitnehmer</i>	<i>-150.-</i>
Total mtl. Aufrechnung	46.70
Total jährl. Aufrechnung	560.40

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vergünstigung Zimmer	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	
Lohnabzug Miete	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	
Ausgleich Naturalleistung (Vergünstigung Zimmer)	-									

1.4 Gratisverpflegung

Die Angestellten einer Bäckerei können täglich auf Kosten des Arbeitgebers gemeinsam frühstücken. Da ihnen hierfür nichts vom Gehalt abgezogen wird, muss das Frühstück gemäss Merkblatt N2/2001 als steuer- und AHV-pflichtiges Gehalt aufgerechnet werden.

Frühstück/Tag gem. Merkblatt N2/2001	4.00
Anzahl Tage pro Monat*	20.08
Total mtl. Aufrechnung	80.30
Total jährl. Aufrechnung	963.60

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Gratisverpflegung	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	
Ausgleich Naturalleistung (Gratisverpflegung)	-									



1.5 Vergünstigte Verpflegung

Die Angestellten einer Bäckerei können täglich gemeinsam frühstücken. Hierfür wird Ihnen pro Arbeitstag eine Pauschale von CHF 2.- vom Gehalt abgezogen. Da dies nicht den Mindestsätzen gemäss Merkblatt N2/2001 entspricht, muss die Differenz der Mindestsätze zum Abzug als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt aufgerechnet werden.

Frühstück/Tag gem. Merkblatt N2/2001	4.00
Anzahl Tage pro Monat*	20.08
Aufrechnung	80.30
Abzug Arbeitnehmer (20.08 * 2.-)	-40.15
Total mtl. Aufrechnung	40.15
Total jährl. Aufrechnung	481.80

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vergünstigung Verpflegung	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	
Lohnabzug Verpflegung	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	
Ausgleich Naturalleistung (Vergünstigung Verpflegung)	-									

1.6 Verpflegung im eigenen Betrieb (Gastgewerbe)

Die Wirtsleute eines Restaurationsbetriebes verpflegen sich im eigenen Gasthof. In diesem Fall werden die Aufrechnungen gemäss Merkblatt N1/2001 vorgenommen:

Verpflegung Pro Person	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren		
	CHF	Bis 6	Über 6 bis 13	Über 13 bis 18
Pro Monat	500.-	125.-	240.-	380.-
Pro Jahr	6000.-	1500.-	2880.-	4560.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Gratisverpflegung	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.1	G
Ausgleich Naturalleistung (Gratisverpflegung)	-									



1.7 Verpflegungsspesen Aussendienstmitarbeiter (gegen Beleg)

Einem Aussendienstmitarbeiter wird die auswärtige Verpflegung gegen Beleg (ohne genehmigtes Spesenreglement max. CHF 35.-) über die Spesen zurück erstattet. Diese Spesen müssen nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt ausgewiesen werden.

Hiervon sind effektive Kosten bei Kundenessen nicht betroffen. Diese werden nach wie vor mehrwertsteuerkonform abgerechnet.

Beachten: Werden dem Arbeitnehmer für mehr als 50% der Arbeitstage Verpflegungsspesen vergütet, muss das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ angekreuzt werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Verpflegungsspesen	+								13.1.1	(G)

1.8 Verpflegungsspesen Aussendienstmitarbeiter (Pauschale pro Mahlzeit)

Einem Aussendienstmitarbeiter wird die auswärtige Verpflegung mit einer Pauschale pro Mahlzeit (ohne genehmigtes Spesenreglement max. CHF 30.- / Hauptmahlzeit) über die Spesen zurück erstattet. Diese Spesen müssen nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt ausgewiesen werden.

Hiervon sind effektive Kosten bei Kundenessen nicht betroffen. Diese werden nach wie vor mehrwertsteuerkonform abgerechnet.

Beachten: Werden dem Arbeitnehmer für mehr als 50% der Arbeitstage Verpflegungsspesen vergütet, muss das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ angekreuzt werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Verpflegungsspesen	+								13.1.1	(G)

1.9 Verpflegungsspesen Aussendienstmitarbeiter / Kadermitglied (monatliche Pauschale)

Einem Aussendienstmitarbeiter wird die auswärtige Verpflegung mit einer Pauschale über die Spesen zurück erstattet. Diese Spesen müssen nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt ausgewiesen werden.

Hiervon sind effektive Kosten bei Kundenessen nicht betroffen. Diese werden nach wie vor mehrwertsteuerkonform abgerechnet.

Beachten: Monatliche Pauschalspesen müssen durch ein Spesenreglement von der Steuerverwaltung des Sitzkantons genehmigt werden.

Bemerkung in Ziffer 15: Spesenreglement durch Kanton .. (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum der Genehmigung) genehmigt.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Repräsentationsspesen	+								13.2.1	



1.10 Verpflegungsspesen Angestellte

Einem Angestellten (nicht Aussendienst oder Kader) werden monatlich CHF 200.- für die Verpflegung am Arbeitsort vergütet. Da in diesem Fall eine Vergütung für Verpflegung am Arbeitsort als Lebenshaltungskosten zählt, wird diese Vergütung als normaler steuerbarer Lohn gerechnet und auf dem Lohnausweis nicht speziell ausgewiesen. Auch muss das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ nicht angekreuzt werden.

Ausnahme: Für bereits genehmigte Spesenreglemente, bei welchen bis anhin dieser Betrag nicht steuerpflichtig war, bleibt der Betrag weiterhin steuerfrei, jedoch muss das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ angekreuzt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Steuerbehörde ein Änderungsbegehren in Bezug auf das Reglement stellt.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Verpflegungspauschale	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	

1.11 Lunch-Checks (bis CHF 180.-/Mt.)

Den Angestellten werden monatlich Lunch-Checks im Wert von CHF 180.- abgegeben. Sofern der Wert von CHF 180.- nicht überstiegen wird, muss der Betrag auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden. Jedoch muss das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ angekreuzt werden.

1.12 Lunch-Checks (über CHF 180.-/Mt.)

Den Angestellten werden monatlich Lunch-Checks im Wert von CHF 220.- abgegeben. Da dieser Betrag den steuerfreien Betrag von CHF 180.- übersteigt, muss die Differenz auf dem Lohnausweis als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Lohn ausgewiesen werden. Auch muss das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ angekreuzt werden.

Lunch-Checks / Monat	220.00
./. Steuerfreier Betrag für Lunch-Checks	-180.00
Total mtl. Aufrechnung	40.00
Total jährl. Aufrechnung	480.00

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Lunch-Checks Überschuss	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	G
Ausgleich Naturalleistung (Lunch-Checks Überschuss)	-									



1.13 Möglichkeit der Kantinenverpflegung

Haben die Angestellten die Möglichkeit, Ihre Mahlzeiten in einer Kantine oder zu vergünstigten Konditionen (z.B. Absprache mit einer Nachbarfirma, die eine Kantine führt) einzunehmen, so ist zwingend das Feld „G – Kantinenverpflegung / Lunch-Checks“ anzukreuzen. Auch wenn die Platzzahl in der Kantine beschränkt ist. Hierbei ist es nicht relevant, ob bekannt ist, dass der einzelne Mitarbeiter die Kantine oder die Möglichkeit der vergünstigten Verpflegung in Anspruch nimmt oder nicht.

Begriffserklärung: In einer Kantine werden Mahlzeiten vergünstigt abgegeben. Ob es sich im steuerrechtlichen Sinne allenfalls um eine Kantine handelt oder nicht, ist im Zweifelsfalle mit den Steuerbehörden abzuklären (Ruling).

1.14 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Arbeitnehmer übernimmt wesentliche Kosten für das Fahrzeug

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt mit der Bedingung, dass der Arbeitnehmer die Kosten für den Unterhalt des Fahrzeuges (ohne Service), die Fahrzeugversicherung und das Benzin selbst bezahlen muss. Er übernimmt also einen beträchtlichen Teil der anfallenden Fahrzeugkosten.

In diesem Fall ist so vorzugehen, dass in der Ziffer 2.2 – Privatanteil Geschäftsfahrzeug kein Betrag eingesetzt wird. Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden

Bemerkung in Ziffer 15: "Privatanteil Geschäftsfahrzeug im Veranlagungsverfahren abzuklären"

Beachten: Diese Variante stellt eine Benachteiligung gegenüber dem Arbeitnehmer dar, da in diesem Fall die Steuerbehörde den steuerbaren Privatanteil festsetzt.

1.15 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Arbeitnehmer bezahlt monatlichen Pauschalanteil

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Für die Privatnutzung dieses Geschäftsfahrzeuges werden ihm monatlich CHF 500.- vom Gehalt abgezogen.

Auch wenn der Arbeitnehmer für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges bezahlt, muss das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ angekreuzt werden.

Aufgrund des monatlichen Abzuges ergibt sich folgende Aufrechnung für den Lohnausweis:

Kaufpreis des Fahrzeuges	80'000.-
Aufrechnungssatz	0.8 %
Aufrechnung	640.-
<i>Abzug Arbeitnehmer</i>	<i>-500.-</i>
Total mtl. Aufrechnung	140.-
Total jährl. Aufrechnung	1'680.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Privatnutzung Geschäftsfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.2	F
Lohnabzug Geschäftsfahrzeug	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.2	
Ausgleich Naturalleistung (Privatnutzung G-Fahrzeug)	-									



1.16 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Bordbuch wird geführt, kein Abzug beim Arbeitnehmer

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die privat gefahrenen Kilometer werden in einem Bordbuch festgehalten. Für diese privat gefahrenen Kilometer werden dem Mitarbeiter CHF -.90 als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt aufgerechnet.

Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

Dies ergibt folgende Berechnung

10'000 privat gefahrene km à CHF -.90 (*)	9'000.-
Aufrechnung	9'000.-

(*) gem. TCS-Tabelle

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Privatnutzung Geschäftsfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2,2	F
Ausgleich Naturalleistung (Privatnutzung G-Fahrzeug)	-									

1.17 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Bordbuch wird geführt, Arbeitnehmer muss privat gefahrene Kilometer bezahlen

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die privat gefahrenen Kilometer werden in einem Bordbuch festgehalten. Für diese privat gefahrenen Kilometer werden dem Mitarbeiter CHF -.90 als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt aufgerechnet. Dem Mitarbeiter wird jedoch pro privat gefahrenem Kilometer CHF -.70 vom Gehalt abgezogen.

Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

Dies ergibt folgende Berechnung

10'000 privat gefahrene km à CHF -.90 (*)	9'000.-
Aufrechnung	9'000.-
<i>Abzug Arbeitnehmer für privat gefahrene km (CHF -.70/km)</i>	<i>-7'000.-</i>
Total Aufrechnung	2'000.-

(*) gem. TCS-Tabelle

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Privatnutzung Geschäftsfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2,2	F
Lohnabzug Geschäftsfahrzeug	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2,2	
Ausgleich Naturalleistung (Privatnutzung G-Fahrzeug)	-									



1.18 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Privatfahrten beschränken sich auf den Arbeitsweg

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur Verfügung gestellt mit der Bedingung, dass die Privatfahrten sich NUR auf den Arbeitsweg beschränken.

In diesem Fall ist keine Aufrechnung für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges vorzunehmen. Dieser 'Spezialfall' ist jedoch im Spesenreglement zu vermerken und durch die Steuerbehörde des Sitzkantons genehmigen zu lassen.

Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

Bemerkung in Ziffer 15: Spesenreglement durch Kanton .. (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum der Genehmigung) genehmigt.

1.19 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Arbeitnehmer bezahlt Benzin für Privatfahrten

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Arbeitnehmer hat lediglich die Auflage, dass er auf eigene Kosten das Fahrzeug auftanken muss, wenn längere Privatfahrten anstehen (z.B. Ferienreise, Wochenendausflüge).

Auch wenn der Mitarbeiter einen Teil des Treibstoffes selber bezahlt reicht dieser Anteil doch nicht aus, um ihn von der Anteilspflicht zu befreien.

Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

Dies ergibt folgende Berechnung:

Kaufpreis des Fahrzeuges	80'000.-
Aufrechnungssatz	0.8 %
Total mtl. Aufrechnung	640.-
Total jährl. Aufrechnung	7'680.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Privatnutzung Geschäftsfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.2	☐
Ausgleich Naturalleistung (Privatnutzung G-Fahrzeug)	-									



1.20 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Höchstgrenze beim Kaufpreis gesetzt

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Dem Arbeitnehmer wurde beim Kauf des Fahrzeuges jedoch eine Obergrenze von CHF 50'000.- exkl. MWSt gesetzt. Die Differenz von CHF 30'000.- hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zurück vergütet.

Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

Dies ergibt folgende Berechnung:

Kaufpreis des Fahrzeuges	80'000.-
./. selbst bezahlter Anteil	30'000.-
Berechnungsbasis	50'000.-
Aufrechnungssatz	0.8 %
Total mtl. Aufrechnung	400.-
Total jährl. Aufrechnung	4'800.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Privatnutzung Geschäftsfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.2	F
Ausgleich Naturalleistung (Privatnutzung G-Fahrzeug)	-									

1.21 Privatnutzung Geschäftsfahrzeug – Privatnutzung erheblich eingeschränkt

Dem Arbeitnehmer wird ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis 80'000.- exkl. MWSt) zur Verfügung gestellt. Die private Nutzung dieses Geschäftsfahrzeuges ist jedoch erheblich eingeschränkt, da Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen fest installiert sind. In diesem Fall ist keine Aufrechnung für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges vorzunehmen.

Das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

1.22 Geschäftsfahrzeug – unpersönlicher Poolwagen

Den Arbeitnehmern stehen unpersönliche Poolwagen zur Verfügung, die sie für Geschäftsfahrten nutzen können. Ausnahmsweise können die Arbeitnehmer einen Poolwagen bereits am Vorabend der Geschäftsfahrt nach Hause nehmen oder den Poolwagen am Tag nach der Geschäftsfahrt zurück bringen. Dieser Fall hat keine Auswirkung auf den Lohnausweis und muss nicht ausgewiesen werden.

Beachten: Des Teufels Detail steckt hier im Wort ‚ausnahmsweise‘. Nimmt der Arbeitnehmer während mehr als 50% der Arbeitstage einen Poolwagen mit nach Hause, muss das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ angekreuzt werden.



1.23 Geschäftsfahrzeug – persönlicher Poolwagen

Den Arbeitnehmern stehen persönliche Poolwagen zur Verfügung, die sie für Geschäftsfahrten nutzen können. Ausnahmsweise können die Arbeitnehmer ihren Poolwagen bereits am Vorabend der Geschäftsfahrt nach Hause nehmen oder den Poolwagen am Tag nach der Geschäftsfahrt zurück bringen.

Dieser Fall hat keine Auswirkung auf den Lohnausweis und muss nicht ausgewiesen werden.

Beachten: Nimmt der Arbeitnehmer während mehr als 50% der Arbeitstage seinen Poolwagen mit nach Hause, muss das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ angekreuzt werden.

1.24 Geschäftsfahrzeug (unecht) – Arbeitgeber übernimmt Leasingraten für Privatwagen, keine geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges

Der Arbeitnehmer hat ein Fahrzeug gekauft und auf seinen Namen eingelöst. Die Leasingraten für dieses Fahrzeug werden vom Arbeitgeber bezahlt.

Hier handelt es sich klar nicht um ein Geschäftsfahrzeug. Die Leasingraten zählen hier als Lebenshaltungskosten und müssen zum normalen steuerbaren Lohn gerechnet werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Leasing-Raten für Privatfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	

1.25 Geschäftsfahrzeug (unecht) – Arbeitgeber übernimmt Leasingraten für Privatwagen, geschäftlich effektiv gefahrene Kilometer werden vergütet

Der Arbeitnehmer hat ein Fahrzeug gekauft und auf seinen Namen eingelöst. Die Leasingraten für dieses Fahrzeug werden vom Arbeitgeber bezahlt.

Hier handelt es sich klar nicht um ein Geschäftsfahrzeug. Die Leasingraten zählen hier als Lebenshaltungskosten und müssen zum normalen steuerbaren Lohn gerechnet werden.

Dem Mitarbeiter werden jedoch die Kilometer, die er geschäftlich mit seinem Privatfahrzeug gefahren ist, zurück vergütet (ohne genehmigtes Spesenreglement max. CHF -.70 / km).

Diese Rückvergütung kann von den Leasing-Raten wieder abgezogen werden.

Dies ergibt folgende Berechnung (Bsp.):

Mtl. Leasingrate	650.-
Jährliche Leasingkosten	7'800.-
./ 5'000 km à CHF -.70 (über Spesen vergütet)	- 3'500.-
Total Aufrechnung	4'300.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Leasing-Raten für Privatfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	
Effektive Autospesen (km)	+								13.1.1	
Ausgleich Autospesen	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	



1.26 Geschäftsfahrzeug (unecht) – Autospesen werden pauschal vergütet

Der Arbeitnehmer hat ein Fahrzeug gekauft und auf seinen Namen eingelöst. Die Leasingraten für dieses Fahrzeug werden vom Arbeitgeber bezahlt. Hier handelt es sich klar nicht um ein Geschäftsfahrzeug. Die Leasingraten zählen hier als Lebenshaltungskosten und müssen zum normalen steuerbaren Lohn gerechnet werden. Dem Mitarbeiter wird jedoch monatliche eine Pauschale für die Autospesen von CHF 300.-, die in etwa der effektiven Kosten entsprechen, vergütet. Diese Rückvergütung kann von den Leasing-Raten wieder abgezogen werden.
Beachten: Monatliche Pauschalspesen müssen durch ein Spesenreglement von der Steuerverwaltung des Sitzkantons genehmigt werden.
Bemerkung in Ziffer 15: Spesenreglement durch Kanton .. (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum der Genehmigung) genehmigt.

Dies ergibt folgende Berechnung (Bsp.):

Mtl. Leasingrate	650.-
./ Pauschale Autospesen (über Spesen vergütet)	300.-
Total mtl. Aufrechnung	350.-
Total jährl. Aufrechnung	4'200.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Leasing-Raten für Privatfahrzeug	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	
Pauschale Autospesen	+								13.2.2	
Ausgleich pauschale Autospesen	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	

1.27 Halbtaxabonnement – private Nutzung

Die Firma stellt dem Mitarbeiter ein Halbtaxabonnement zur Verfügung, das auch privat genutzt werden darf.
Halbtaxabonnemente müssen auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden.

1.28 Halbtaxabonnement – nur geschäftliche Nutzung

Die Firma stellt dem Mitarbeiter ein Halbtaxabonnement zur Verfügung, das nur geschäftlich genutzt werden darf.
Halbtaxabonnemente müssen auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden.

1.29 Generalabonnement – Abgabe, rein private Nutzung

Der Mitarbeiter erhält ein Generalabonnement der SBB, das geschäftlich nicht notwendig ist. Dieses Generalabonnement muss zum Marktwert unter Ziffer 2.3 auf dem Lohnausweis mit Bezeichnung ausgewiesen werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Generalabonnement	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.3	
Ausgleich Naturalleistung (Generalabonnement)	-									



1.30 Generalabonnement – Auszahlung, rein private Nutzung

Dem Mitarbeiter wird der Gegenwert für ein Generalabonnement der SBB vergütet, das geschäftlich nicht notwendig ist.

Da die Auszahlung für das Generalabonnement eine zweckgebundene Zahlung darstellt, muss diese in Ziffer 1 des Lohnausweises ausgewiesen werden und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Generalabonnement	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	

1.31 Generalabonnement – Auszahlung/Abgabe, geschäftliche Nutzung

Dem Mitarbeiter wird der Gegenwert für ein Generalabonnement der SBB vergütet, resp. abgegeben, das geschäftlich notwendig ist. Dieses Generalabonnement kann der Mitarbeiter jedoch auch privat nutzen.

Wird ein Generalabonnement auch geschäftlich benötigt, erfolgt keine Aufrechnung auf dem Lohnausweis, jedoch muss das Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ angekreuzt werden.

1.32 Streckenabonnement

Der Mitarbeiter erhält ein Streckenabonnement im Wert von CHF 1'000.-, für das der Mitarbeiter CHF 800.- bezahlt.

Dieser "Rabatt" von CHF 200.- stellt gegenüber dem Mitarbeiter einen geldwerten Vorteil dar und muss dementsprechend in Ziffer 2.3 mit Bezeichnung ausgewiesen werden. KEIN Kreuz in Feld „F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Streckenabonnement	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.3	
Ausgleich Naturalleistung (Streckenabonnement)	-									

1.33 Parkplatz – nicht zugeteilt

Mitarbeiter, die mit dem Auto an den Arbeitsort fahren, erhalten einen nicht zugeteilten Firmenparkplatz.

Parkplätze stellen keine steuerbare Leistung dar, sind nicht sozialversicherungspflichtig und müssen deshalb nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

1.34 Parkplatz – fest zugeteilt

Mitarbeiter, die mit dem Auto an den Arbeitsort fahren, erhalten einen fest zugeteilten Firmenparkplatz.

Parkplätze stellen keine steuerbare Leistung dar, sind nicht sozialversicherungspflichtig und müssen deshalb nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.



1.35 Parkplatz – Abzug Arbeitnehmer

Mitarbeiter, die mit dem Auto an den Arbeitsort fahren, erhalten einen Firmenparkplatz, müssen dafür jedoch einen symbolischen Betrag bezahlen, resp. die effektive Parkplatzmiete.

Parkplätze stellen keine steuerbare Leistung dar, sind nicht sozialversicherungspflichtig und müssen deshalb nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Der Abzug ist jedoch auch nicht bruttolohnmindernd.

1.36 Parkplatz – Vergünstigung Garagenplatz

Mitarbeiter, die mit dem Auto an den Arbeitsort fahren, erhalten einen Garagenparkplatz, müssen dafür jedoch einen symbolischen Betrag bezahlen, resp. die effektive Parkplatzmiete.

Parkplätze (und Garagenplätze) stellen keine steuerbare Leistung dar, sind nicht sozialversicherungspflichtig und müssen deshalb nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Der Abzug ist jedoch auch nicht Bruttolohn mindernd.

1.37 Personalrabatt (geringfügig) - Eigenbedarf

Die Mitarbeiter sind berechtigt, Waren vom Betrieb für den Eigenbedarf zu einem reduzierten Preis zu beziehen.

Wenn es sich bei diesen Rabatten um Vergünstigungen handelt, die als geringfügig zu betrachten sind, müssen diese nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Beachten: Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, die mindestens die Selbstkosten (nicht nur Einkaufspreis!) decken.

1.38 Personalrabatt - Weiterverkauf

Die Mitarbeiter eines Computerladens können die Handelsprodukte der Firma zum Selbstkostenpreis beziehen. Einzelne Mitarbeiter verkaufen diese Handelsprodukte im Bekanntenkreis mit einem geringfügigen Rabatt weiter.

Da die Produkte nicht zum Eigenverbrauch bezogen wurden, stellt die Differenz zwischen Mitarbeiterrabatt und regulärem Verkaufspreis der Firma steuerbarer Lohn dar. Hierbei ist es irrelevant, ob der Mitarbeiter die Produkte mit einem Rabatt weiter verkauft oder nicht.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV//ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Mitarbeiterrabatt	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2,3	
Ausgleich geldwerter Vorteil (Mitarbeiterrabatt)	-									



1.39 Personalrabatt - Eigenbedarf

Die Mitarbeiter eines Computerladens können die Handelsprodukte zu einem wesentlich vergünstigten Preis beziehen, der die Selbstkosten der Firma nicht deckt.

Beispiel:

Katalogpreis: CHF 2'500.-

Discounterpreis: CHF 1'800.-

Mitarbeiterpreis: CHF 1'000.-

Hier muss die Differenz von CHF 800.- zwischen dem Discounterpreis (Markt-/Verkehrswert) und dem Mitarbeiterpreis als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt aufgerechnet werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Mitarbeitererrabatt	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2,3	
Ausgleich geldwerter Vorteil (Mitarbeitererrabatt)	-									

1.40 Vorzugszins – auf Guthaben

Eine Bank gewährt ihren Mitarbeitern Vorzugszinsen auf Guthaben.

Die Gewährung von Vorzugszinsen auf Guthaben müssen auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden. Diese Zinsen werden vom Mitarbeiter in seiner Steuererklärung als Kapitalertrag (Bruttozinsdeklaration) ausgewiesen.

1.41 Vorzugszins – auf Hypotheken

Eine Bank verlangt von ihren Mitarbeitern einen reduzierten Hypothekarzins.

Die Gewährung von Vorzugszinsen auf Hypotheken müssen auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden. Diese Zinsen werden vom Mitarbeiter in seiner Steuererklärung als Schuldzinsen ausgewiesen und in Abzug gebracht.

1.42 Personalrabatt - Drittfirmer

Der Mitarbeiter der Firma erhält bei einer anderen Firma aufgrund seiner Firmenzugehörigkeit Rabatte auf deren Produkte.

Dieser geldwerte Vorteil muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Es stellt keine steuer- und sozialversicherungspflichtige Leistung dar.



1.43 Personalrabatt – Reka-Checks

Der Mitarbeiter kann von seinem Arbeitgeber verbilligt Reka-Schecks beziehen. Für seine bevorstehenden Ferien bezieht der Mitarbeiter Reka-Schecks im Wert von CHF 5'000.- und bezahlt dafür CHF 4'000.-.

Reka-Scheck Vergünstigungen müssen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 600.- nicht auf dem Lohnausweis deklariert werden. Wird dieser Grenzwert überschritten, muss der Totalbetrag der Vergünstigung als geldwerter Vorteil deklariert und auf dem Lohnausweis mit Bezeichnung in der Ziffer 2.3 ausgewiesen werden.

Wert Reka-Schecks	5'000.-
./ Zahlungen des Mitarbeiters	4'000.-
Vergünstigung Reka-Schecks	1'000.-
./ Steuerfreie Vergünstigung	600.-
Total Aufrechnung	400.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vergünstigung Reka-Schecks	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.3	
Ausgleich geldwerter Vorteil (Reka-Schecks)	-									

1.44 Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen

Der Arbeitgeber erlaubt dem Mitarbeiter, dass er seinen Laptop auch zu Hause privat nutzen kann.

Hier handelt es sich nicht um eine steuerbare Leistung. Die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen muss auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden.

1.45 Flugmeilen

Der Arbeitgeber erlaubt dem Mitarbeiter, dass er die geschäftlich erworbenen Flugmeilen privat verwenden darf.

Hier handelt es sich nicht um eine steuerbare Leistung. Die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen muss auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden.

1.46 Mobiltelefon – geschäftliche Nutzung

Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter ein Mobiltelefon zur Verfügung, welches in erster Linie geschäftlich genutzt werden sollte.

Sofern die privat geführten Telefonate nicht Überhand nehmen, handelt es sich nicht um eine steuerbare Leistung und muss auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden.

1.47 Mobiltelefon – geschäftliche und private Nutzung; Mitarbeiter hat privat ein eigenes Mobiltelefon

Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter ein Mobiltelefon zur Verfügung, welches auch privat genutzt werden kann.

Diese Situation stellt sich als sehr heikel dar, da nur sehr umständlich geprüft werden kann, welche Telefonate, resp. anderweitige Kommunikationen, privat geführt wurden. Eine Möglichkeit hierbei ist, dem Mitarbeiter monatlich einen %-Satz (z.B. 15 %) vom Gehalt für die private Kommunikation mit dem geschäftlichen Mobiltelefon in Abzug zu bringen. Dieser Prozentsatz sollte jedoch im Spesenreglement vermerkt und von der Steuerbehörde des Sitzkantons genehmigt werden. Der Abzug ist nicht bruttolohnmindernd.

Bemerkung in Ziffer 15: Spesenreglement durch Kanton .. (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum der Genehmigung) genehmigt.



1.48 Mobiltelefon – geschäftliche und private Nutzung; Mitarbeiter hat privat kein eigenes Mobiltelefon

Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter ein Mobiltelefon zur Verfügung, welches auch privat genutzt werden kann.

Diese Situation stellt sich als sehr heikel dar, da nur sehr umständlich geprüft werden kann, welche Telefonate, resp. anderweitige Kommunikationen, privat geführt wurden. Eine Möglichkeit hierbei ist, dem Mitarbeiter monatlich einen %-Satz (z.B. 50%) vom Gehalt für die private Kommunikation mit dem geschäftlichen Mobiltelefon in Abzug zu bringen. Dieser Prozentsatz sollte jedoch im Spesenreglement vermerkt und von der Steuerbehörde des Sitzkantons genehmigt werden. Der Abzug ist nicht bruttolohnmindernd.

Bemerkung in Ziffer 15: Spesenreglement durch Kanton .. (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum der Genehmigung) genehmigt.

1.49 Zutrittskarten für kulturelle, sportliche oder andere Anlässe

Der Arbeitgeber hat von einem Lieferanten Tickets für das Halbfinale der Fussball-WM vergünstigt erhalten. Diese Tickets im Wert von CHF 2'000.-/Ticket überlässt er den Mitarbeitern zu einem Vorzugspreis von CHF 800.-.

Zutrittskarten für kulturelle, sportliche oder andere Anlässe bis zu einem Gegenwert von CHF 500.- pro Ereignis müssen auf dem Lohnausweis nicht deklariert werden. Was jedoch diesen Grenzwert übersteigt, muss als geldwerter Vorteil unter Ziffer 2.3 mit Bezeichnung auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.

Wert pro WM-Ticket	2'000.-
./. Zahlung des Mitarbeiters	800.-
Vergünstigung	1'200.-
./. Steuerfreier Betrag	500.-
Total Aufrechnung	700.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vergünstigung WM-Tickets	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.3	
Ausgleich geldwerter Vorteil (WM-Tickets)	-									

1.50 Geschäftsreise – Mitarbeiter wird von seinem Partner begleitet

Der Arbeitnehmer muss geschäftlich in die USA reisen. Aus repräsentativen Gründen verlangt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer seinen Lebenspartner auf diese Geschäftsreise mitnimmt. Im Gegenzug finanziert der Arbeitgeber die Reisekosten des Lebenspartners.

Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

1.51 Kinderkrippe (firmeneigene)

Die Firma hat eine eigene Kinderkrippe und stellt diese ihren Mitarbeitern für die eigenen Kinder kostenlos oder zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung.

Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.



1.52 Kinderkrippe (firmenfremde)

Die Firma stellt ihren Mitarbeitern für die eigenen Kinder Plätze in einer firmenfremden Kinderkrippe zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung.
Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

1.53 Ärztliche Vorsorgeuntersuchung – vom Arbeitgeber verlangt

Die Firma verlangt von den Angestellten, die mit Schadstoffen arbeiten müssen, jährlich eine Vorsorgeuntersuchung.
Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

1.54 Ärztliche Vorsorgeuntersuchung – von der Pensionskasse verlangt

Die Pensionskasse verlangt von Kadermitgliedern, für die zusätzlich eine Kaderversicherung abgeschlossen wurde, eine Vorsorgeuntersuchung zur Risikoabschätzung.
Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

1.55 Geschäftsreisen – vorbereitende Kosten

Ein Arbeitnehmer muss aus geschäftlichen Gründen nach Indonesien reisen. Die Kosten für die hierfür notwendigen Visa und die empfohlenen Impfungen übernimmt der Arbeitgeber.
Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

1.56 Naturalgeschenke

Der Arbeitgeber übergibt dem Arbeitnehmer ein Geburtstagsgeschenk im Wert von CHF 300.-. Im selben Jahr wird der Angestellte Vater. Zur Geburt seines Kindes schenkt die Firma ihm Gutscheine im Wert von CHF 600.-. Zu Weihnachten erhalten alle Mitarbeiter ein Weihnachtsgeschenk im Wert von CHF 400.-.
Weihnachts-, Geburtstagsgeschenke und ähnliche Geschenke sind bis zu einem Betrag von CHF 500.- pro Ereignis steuerbefreit und müssen nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Bis zu einem Betrag von CHF 500.- pro Jahr sind Geschenke auch von der AHV befreit. Wird dieser Betrag jedoch überschritten, muss der Totalbetrag auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

	Wert	Steuerpflichtig	AHV-pflichtig
Geburtstagsgeschenk	300.-	0.-	0.-
Gutscheine zur Vaterschaft	600.-	100.-	400.-
Weihnachtsgeschenk	400.-	0.-	400.-
Total	1'300.-	100.-	800.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV//ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Steuerpflichtige Geschenke	+							✓	2.3	
Sozialversicherungspflichtige Geschenke	+		✓	✓	✓	✓	✓			



1.57 Geldgeschenke

Für eine bestandene Prüfung schenkt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer CHF 500.- in bar. Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

1.58 Klub- und Vereinsbeiträge

Um die Kundenbeziehungen seines Arbeitnehmers zu fördern bezahlt ihm sein Arbeitgeber die jährliche Mitgliedschaft in einem Sportverein. Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig, sofern sie CHF 1'000.- im Einzelfall nicht übersteigen. Wird diese Limite überschritten, muss die Differenz auf dem Lohnausweis in Ziffer 2.3 mit Bezeichnung ausgewiesen werden.

Berechnungsbeispiel:

Klubmitgliedschaft in einem Golfclub	3'500.-
Steuer- und sozialversicherungsfreier Betrag	1'000.-
Total Aufrechnung	2'500.-

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Klubmitgliedschaft	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2,3	
Ausgleich geldwerter Vorteil (Klubmitgliedschaft)	-									

1.59 Beiträge an Fachverbände

Der Arbeitgeber bezahlt die Beiträge des Mitarbeiters für entsprechende Fachverbände. Diese Leistung muss nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Keine Limite!

1.60 Krankenkasse – Zahlung direkt an Versicherung; Gleichstellung aller Angestellten

Der Arbeitgeber vergütet pro Mitarbeiter monatlich CHF 50.- der Krankenkasse. Beiträge an die Krankenkasse des Mitarbeiters sind immer steuerpflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung ausgewiesen werden. Da in diesem Fall alle Mitarbeiter gleichgestellt sind, entfällt die Sozialversicherungspflicht.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom AG übern. AN-Anteil Krankenkasse	+							✓	7	



1.61 Krankenkasse – Zahlung an Angestellte; Gleichstellung aller Angestellten

Der Arbeitgeber vergütet jedem Mitarbeiter monatlich CHF 50.- für seine Krankenkasse. Beiträge an die Krankenkasse des Mitarbeiters sind immer steuerpflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung ausgewiesen werden.

Da in diesem Fall der Beiträge direkt an die Mitarbeiter ausbezahlt werden, fallen diese Beiträge zusätzlich unter die Sozialversicherungspflicht.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom AG übern. AN-Anteil Krankenkasse	+	?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

1.62 Krankenkasse – nur Kadermitglieder

Der Arbeitgeber vergütet pro Kadermitarbeiter monatlich CHF 100.- der Krankenkasse. Beiträge an die Krankenkasse des Mitarbeiters sind immer steuerpflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung ausgewiesen werden.

Da in diesem Fall nicht alle Mitarbeiter gleichgestellt sind, fallen diese Beiträge zusätzlich unter die Sozialversicherungspflicht. Dabei ist es irrelevant, ob die Beiträge an die Versicherung oder dem Mitarbeiter ausbezahlt werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom AG übern. AN-Anteil Krankenkasse	+	?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

1.63 Kollektiv-Krankentaggeldversicherung – Gleichstellung aller Angestellten

Der Arbeitgeber hat für seine Angestellten eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen und bezahlt sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerprämien für alle Angestellten.

Da in diesem Fall alle Mitarbeiter gleichgestellt sind, entfällt die Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

1.64 Kollektiv-Krankentaggeldversicherung – nur Kadermitglieder

Der Arbeitgeber hat für seine Angestellten eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen und bezahlt sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerprämien für die Kadermitglieder. Den übrigen Arbeitnehmern werden die Arbeitnehmer-Anteile vom Gehalt abgezogen.

Diese Leistungen sind ebenfalls nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig und müssen auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden.



1.65 Zusatzversicherung NBU - Einzelverträge

Der Arbeitgeber bezahlt die Zusatzversicherung zur obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung aufgrund von Einzelverträgen. Beiträge für die Zusatzversicherung NBU aufgrund von Einzelverträgen sind immer steuerpflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung ausgewiesen werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom AG übern. AN-Anteil NBUV	+							✓	7	

1.66 Zusatzversicherung NBU - Kollektivvertrag

Der Arbeitgeber bezahlt die Zusatzversicherung zur obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung aufgrund eines Kollektivvertrages. Da in diesem Fall alle Mitarbeiter gleichgestellt sind, entfällt die Steuerpflicht.

1.67 Berufliche Vorsorge (2. Säule, inkl. Kaderversicherungen) – Übernahme der Arbeitnehmer-Anteile durch den Arbeitgeber; Gleichstellung aller Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber übernimmt für die Mitarbeiter die persönlichen Vorsorgeprämien. Diese Beitragsübernahmen müssen als steuerpflichtige Leistung in Ziffer 7 mit Bezeichnung auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom AG übern. AN-Anteil BVG	+							✓	7	

1.68 Berufliche Vorsorge (2. Säule, inkl. Kaderversicherungen) – Übernahme der Arbeitnehmer-Anteile durch den Arbeitgeber; nur Kadermitglieder

Der Arbeitgeber übernimmt für die Kadermitglieder die persönlichen Vorsorgeprämien. Da nicht alle Mitarbeiter gleichgestellt sind, sind diese Beitragsübernahmen sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig und muss in Ziffer 7 mit Bezeichnung auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile können in Ziffer 10 wieder in Abzug gebracht werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom AG übern. AN-Anteil BVG	+	?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	
BVG-Beitrag	-								10.1	



1.69 Alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Der Arbeitgeber bezahlt den Arbeitnehmern monatlich einen Beitrag an die freie Vorsorge. Alle Beiträge des Arbeitgebers an die freie Vorsorge (Säule 3b) des Arbeitnehmers sind sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

? Beachten: Diese Beiträge dürfen vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis nicht abgezogen werden, sondern sind ausnahmslos von der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung in einer besonderen Bescheinigung (Formular 21 EDP dfi) auszuweisen.

Zahlung an Arbeitnehmer:

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom Arbeitgeber übern. Säule 3b	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

Zahlung an Versicherung:

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom Arbeitgeber übern. Säule 3b	+	?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

1.70 Alle anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Der Arbeitgeber bezahlt den Arbeitnehmern monatlich einen Beitrag an die gebundene Selbstvorsorge.

Alle Beiträge des Arbeitgebers an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) des Arbeitnehmers sind sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Beachten: Diese Beiträge dürfen vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis nicht abgezogen werden, sondern sind ausnahmslos von der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung in einer besonderen Bescheinigung (Formular 21 EDP dfi) auszuweisen.

Zahlung an Arbeitnehmer:

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom Arbeitgeber übern. Säule 3a	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

Zahlung an Versicherung:

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom Arbeitgeber übern. Säule 3a	+	?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	



1.71 Lebenshaltungskosten – Mietanteil Home-Office

Ein Mitarbeiter arbeitet oft zu Hause. Aus diesem Grund vergütet der Arbeitgeber ihm einen Anteil an den Mietkosten.

Da die Miete der Privatwohnung des Angestellten als Lebenshaltungskosten gelten, müssen diese Mietanteile des Arbeitgebers vollumfänglich als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt auf dem Lohnausweis unter der Ziffer 7 mit Bezeichnung ausgewiesen werden.

Beachten: Wird der Mietanteil des Arbeitgebers unter Ziffer 1 ausgewiesen, kann der Arbeitnehmer keinen allfälligen Abzug in der Steuererklärung geltend machen.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Mietanteil Home-Office	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

1.72 Mietwohnung – Vergünstigung für Hauswart

Aufgrund der Hauswartstätigkeit muss dieser Mieter anstatt CHF 1'500.- monatlich nur CHF 1'000.- bezahlen.

Dem Hauswart ist ein Lohnausweis auszustellen und die Mietvergünstigung von CHF 500.- /Monat ist als Einkommen unter Ziffer 1 auszuweisen. Das Einkommen als Hauswart gilt in diesem Fall als Nebenerwerb und ist voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Hauswart muss diese Leistung als Erwerbseinkommen in seiner Steuererklärung deklarieren.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Mietreduktion aufgrund Hauswartstätigkeit	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	

1.73 Lebenshaltungskosten – Schulgelder für Kinder der Angestellten (lokal und deutschsprachige Expatriates)

Der Arbeitgeber bezahlt dem Mitarbeiter die Internatskosten für dessen Kinder. Hierbei handelt es sich um Lebenshaltungskosten, die vollumfänglich steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Zahlung an Arbeitnehmer:

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vergütung Schulkosten für Kinder	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	1	

Zahlung an Internat:

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vergütung Schulkosten für Kinder	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2.3	
Ausgleich geldwerter Vorteil (Internatskosten)	-									



1.74 Lebenshaltungskosten – Schulgelder für Kinder der Angestellten (fremdsprachige Expatriates)

Da der Arbeitgeber auch ausländische, fremdsprachige Mitarbeiter (Expatriates) beschäftigt, übernimmt er für deren Kinder die Kosten für die Schule der jeweiligen fremden Sprache. Bei Expatriates müssen diese Leistungen in den ersten fünf Jahren seit Zuzug in die Schweiz steuerlich nicht erfasst werden.

Bemerkung in Ziffer 15: Schulgelder für Kinder bezahlt, nicht aufgeführt

1.75 Lebenshaltungskosten – Umzugskosten (Pauschale)

Die Firma verlegt einen Teil ihres Betriebes von Basel nach Chur. Um die Mitarbeiter halten zu können, bezahlt ihnen die Firma die Umzugskosten in Form einer Pauschale. Hier handelt es sich klar um Lebenshaltungskosten, die sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig sind und auf dem Lohnausweis in Ziffer 7 mit Bezeichnung ausgewiesen werden müssen.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Umzugskosten (Pauschal)	+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

1.76 Lebenshaltungskosten – Umzugskosten (effektiv nach Beleg)

Die Firma verlegt einen Teil ihres Betriebes von Basel nach Chur. Um die Mitarbeiter halten zu können, bezahlt ihnen die Firma die effektiven Umzugskosten aufgrund von Belegen (allenfalls maximal begrenzt).

In diesem Fall muss im Veranlagungsverfahren entschieden werden, ob es sich um ein steuerbares Einkommen handelt oder nicht, jedoch ohne Sozialabgaben, da diese Kosten effektiv notwendig sind.

Bemerkung in Ziffer 15: Umzugskosten in Höhe von CHF ... bezahlt.

1.77 Lebenshaltungskosten – effektive Umzugskosten nach Beleg für (unechten) Expatriate

Die Firma findet einen Mitarbeiter in Singapur, den sie lokal anstellt. Damit der Mitarbeiter überhaupt in die Schweiz kommt, werden sämtliche Umzugskosten inkl. Transportkosten für Ehepartner und Kinder von der Firma übernommen. Da dem Mitarbeiter kein finanzieller Vorteil erwächst, übernimmt die Firma die allfälligen Steuern und Sozialabgaben auf dieser Leistung.

Da vorerst keine Steuern (Quellensteuer) abgeliefert werden müssen, erfolgt keine Aufrechnung von Steuern auf Steuern. Erst im Veranlagungsverfahren wird entschieden, ob es steuerbares Einkommen ist oder nicht. Bei Sozialversicherungen handelt es sich bei der Umzugsentschädigung um befreites Einkommen. Die von der Arbeitgeber übernommenen Steuern sind jedoch immer sozialversicherungspflichtig, gehören aber eigentlich auch zu den Umzugskosten.

Bemerkung in Ziffer 15: Umzugskosten in Höhe von CHF ... bezahlt.

Bemerkung in Ziffer 15: Steuern auf Umzugskosten bezahlt.



1.78 Lebenshaltungskosten – effektive Umzugskosten nach Beleg für (echten) Expatriate

Die Firma übernimmt einen Expatriate und bezahlt sämtliche Umzugs-/Transportkosten für ihn und seine Familie.

Da es sich um einen echten Expatriate handelt, müssen diese Kosten auf dem Lohnausweis nicht betragsmässig ausgewiesen werden.

Bemerkung in Ziffer 15: Expatriate: Umzugskosten durch Arbeitgeber bezahlt, nicht aufgeführt.

Lebenshaltungskosten - Steuern

Der Arbeitgeber übernimmt für den Arbeitnehmer die Steuern.

Alle Beiträge des Arbeitgebers an die Steuern des Arbeitnehmers sind sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig und müssen in Ziffer 7 mit Bezeichnung auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Evtl. Bemerkung in Ziffer 15: Nettolöhner

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Vom Arbeitgeber übern. (Quellen)steuern	+		✓	✓	✓	✓	✓	✓	7	

1.79 Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitnehmer

Die Firma offeriert dem Mitarbeiter einen Weiterbildungskurs. Der Mitarbeiter meldet sich bei der Schule direkt an und erhält die Rechnung nach Hause geschickt. Er verrechnet diese Kosten via Spesenformular bei seinem Arbeitgeber.

In Ziffer 13.3 sind alle vom Arbeitgeber für Aus- und Weiterbildung (inkl. Fahrt- und Verpflegungsspesen für den Kursbesuch) vergüteten Beträge anzugeben, die dem Mitarbeiter in Geldform ausbezahlt werden.

Lohnart Bezeichnung	+/-	Bruttolohn	AHV/ALV	UVG	UVGZ	KTG	BVG	QST	L-Ausweis	Kreuz in Feld
Weiterbildung	+	✓?							13.3	



1.80 Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitgeber (bis CHF 12'000); kein Abzug beim Arbeitnehmer

Die Firma offeriert dem Mitarbeiter einen Weiterbildungskurs. Der Mitarbeiter meldet sich bei der Schule direkt an. Die Rechnung geht an den Arbeitgeber und vergütet der Schule direkt die Kurskosten von CHF 4'000.-.

Beiträge an Aus- und Weiterbildungen, die der Arbeitgeber direkt der Schule bezahlt, müssen erst ab einem Betrag von CHF 12'000.- pro Jahr deklariert werden. Sobald dieser Grenzwert jedoch überstiegen wird, muss der gesamte Beitrag an die Aus- resp. Weiterbildung des Arbeitnehmers auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.3 ausgewiesen werden.

1.81 Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitgeber (über CHF 12'000) – kein Abzug beim Arbeitnehmer

Die Firma offeriert dem Mitarbeiter einen Weiterbildungskurs. Der Mitarbeiter meldet sich bei der Schule direkt an. Die Rechnung geht an den Arbeitgeber und vergütet der Schule direkt die Kurskosten von CHF 11'000.-. Zusätzlich werden dem Mitarbeiter Fahrt- und Verpflegungsspesen für den Kursbesuch von CHF 1'400.- vergütet.

Da hier der Grenzwert von CHF 12'000.- überschritten wird, muss der gesamte Beitrag an die Aus- resp. Weiterbildung des Arbeitnehmers auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.3 ausgewiesen werden.

1.82 Aus- und Weiterbildung – typisch berufsbegleitende Kurse

Die Firma schickt den Mitarbeiter in einen typisch berufsbegleitenden Computerkurs (Sprachkurs, mehrtägiges Fachseminar). Die Rechnung lautet auf die Firma und wird von dieser direkt beglichen.

Da es sich um einen typisch berufsbegleitenden Kurs handelt, muss dieser nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden, unabhängig von der Höhe der Kurskosten.

1.83 Aus- und Weiterbildung – firmeninterne Kurse

Der Arbeitgeber organisiert für seine Mitarbeiter einen firmeninternen Kommunikationskurs und bucht hierzu einen externen Referenten.

Diese Aus- bzw. Weiterbildung muss auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden, unabhängig von der Höhe der Kurskosten.

1.84 Aus- und Weiterbildung – diverse Kurse während einem Kalenderjahr

Die Firma offeriert dem Mitarbeiter einen Weiterbildungskurs mit Diplomabschluss. Zusätzlich kann der Mitarbeiter ein Sprachdiplom erwerben. Der Mitarbeiter meldet sich bei den Schulen direkt an. Die Rechnungen gehen an den Arbeitgeber. Dieser vergütet den Schulen direkt die Kurskosten von CHF 12'500.- (Weiterbildung) sowie CHF 2'500.- (Sprachdiplom).

Die Kosten für das Sprachdiplom müssen auf dem Lohnausweis nicht ausgewiesen werden (typisch berufsbegleitende Weiterbildung). Für den Weiterbildungskurs mit Diplomabschluss muss der gesamte Beitrag auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.3 ausgewiesen werden.



1.85 Aus- und Weiterbildung – Rechnung geht an Arbeitgeber; Abzug beim Arbeitnehmer

Der Mitarbeiter möchte einen Weiterbildungskurs mit Diplomabschluss besuchen, der 15'000.- kostet. Da diese Weiterbildung auch im Interesse des Arbeitgebers liegt, beteiligt sich dieser mit 50% an den Kurskosten. Der Mitarbeiter meldet sich bei der Schule an. Die Rechnung geht an den Arbeitgeber, dieser vergütet die gesamten Kurskosten der Schule direkt. Der Kurskostenanteil vom Arbeitnehmer wird ihm vom Gehalt in Abzug gebracht. Da der Arbeitgeber effektiv ‚nur‘ CHF 7'500.- für die Weiterbildung aufgewendet hat, muss diese Weiterbildung nicht in der Ziffer 13.3 ausgewiesen werden.

Für diesen Fall ist auf dem Lohnausweis keine spezielle Ziffer vorgesehen. Damit der Arbeitnehmer seinen Anteil an den Kurskosten jedoch in der Steuererklärung geltend machen kann, sollte man seinen Anteil in den Bemerkungen aufführen.

Bemerkung in Ziffer 15: Abzug für Weiterbildung (Kursbezeichnung) von CHF ...